

INSTRUKTION ÜBER DIE KIRCHENMUSIK UND DIE HL. LITURGIE

im Geiste der Enzykliken Papst Pius XII.

„Musicæ sacræ disciplina“

und „Mediator Dei“

St. Franziskus

der musica sacra

i. i. 1959

Lg

VERLAG FRIEDRICH PUSTET REGENSBURG

Imprimatur.

Ratisbonæ, die 20 Nov. 1958. J. Baldauf, vic. gen.



©

Copyright 1958 by Friedrich Pustet Regensburg
Gesamtherstellung im Graphischen Großbetrieb
des Verlags

Printed in Germany

Die von Papst Pius XII. „approbierte und durch seine Autorität bekräftigte“ Instruktion der hl. Ritenkongregation über die Kirchenmusik und die hl. Liturgie, datiert vom 3. September 1958, wurde veröffentlicht in den *Acta Apostolicæ Sedis*, Band 50 (1958), Seite 630–663.

Die Übersetzung besorgte P. E. Wagenhäuser, OESA.

Die vorliegende Ausgabe ist gedacht als Ergänzungsheft zu der im gleichen Verlag erschienenen Sammlung:

KIRCHENMUSIKALISCHE GESETZGEBUNG

Die Erlasse Pius X., Pius XI. und Pius XII.
über Liturgie und Kirchenmusik

Sie enthält:

Motu proprio Pius X., *Tra le sollecitudini* (1903)

Apostolische Konstitution Pius XI., *Divini cultus* (1928)

Rundschreiben Pius XII. über die heilige Liturgie, *Mediator Dei* (1947)

Anweisung der Römischen Studienkongregation für die kirchenmusikalische Ausbildung in den Seminarien (1949)

Weisung Pius XII. zur liturgisch-musikalischen Erneuerung (Motu-proprio-Jubiläum 1953)

Rundschreiben Pius XII. über die Kirchenmusik, *Musicæ sacræ disciplina* (1955)

ÜBERSICHT

1. Kapitel: Allgemeine Begriffe	8
2. Kapitel: Allgemeine Richtlinien	10
3. Kapitel: Besondere Richtlinien	14
1) Die hauptsächlichsten liturgischen Handlungen, bei denen kirchliche Musik verwendet wird	14
A) Die Messe	14
a) Einige allgemeine Grundregeln über die Beteiligung der Gläubigen	14
b) Die Beteiligung der Gläubigen in Messen mit Gesang	16
c) Teilnahme der Gläubigen bei stillen Messen	19
d) Die „Konventsmesse“, auch „Chormesse“ genannt.	21
e) Assistenz von Priestern beim hl. Meßopfer und „synchronisierte“ Messen	23
B) Das göttliche Offizium	23
C) Der eucharistische Segen	25
2) Einige Arten kirchlicher Musik	25
A) Die kirchliche Polyphonie	25
B) Die moderne Kirchenmusik	26
C) Der religiöse Volksgesang	26
D) Die religiöse Musik	27
3) Die Bücher für den liturgischen Gesang	28
4) Musikinstrumente und Glocken	29
A) Einige allgemeine Grundregeln	29
B) Die klassische Orgel und ähnliche Instrumente	30
C) Kirchliche Instrumentalmusik	31
D) Automatische Musikinstrumente und Apparate	32

E) Übertragung hl. Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen	33
F) Die Zeit, in der das Spiel der Musikinstrumente verboten ist	34
G) Die Glocken	35
5) Die an der Kirchenmusik und der hl. Liturgie hauptsächlich beteiligten Personen	37
6) Die Pflege der Kirchenmusik und der hl. Liturgie	41
A) Allgemeine Einführung des Klerus und des Volkes in die Kirchenmusik und die hl. Liturgie	41
B) Öffentliche und private Einrichtungen zur Förderung der Kirchenmusik	44

INSTRUKTION

UBER DIE KIRCHENMUSIK UND DIE HL. LITURGIE IM GEISTE DER ENZYKLIKEN PAPST PIUS XII.

„MUSICÆ SACRÆ DISCIPLINA“ UND „MEDIATOR DEI“

Über die Kirchenmusik erschienen in unserer Zeit drei hochbedeutsame päpstliche Dokumente: Das *Motu proprio* des hl. Pius X. *Tra le sollecitudini* vom 22. November 1903; die apostolische Konstitution Pius XI. *sel. Anged. Divini cultus* vom 20. Dezember 1928; schließlich die Enzyklika des glorreich regierenden Papstes Pius XII. *Musicae sacrae disciplina* vom 25. Dezember 1955. Es fehlten auch nicht weitere kleinere päpstliche Dokumente und Dekrete dieser hl. Kongregation der Riten, durch die verschiedene, die Kirchenmusik betreffende Fragen geregelt wurden.

Doch jedermann weiß, daß zwischen der Kirchenmusik und der hl. Liturgie ein so inniger, natürlicher Zusammenhang besteht, daß man kaum über die eine Gesetze erlassen oder Richtlinien aufstellen kann ohne Berücksichtigung der anderen. Tatsächlich sind auch in den erwähnten päpstlichen Dokumenten und den Dekreten der Ritenkongregation Gegenstände der Kirchenmusik und der hl. Liturgie mit einander vermischt.

Zudem hat Papst Pius XII. vor der Enzyklika über die Kirchenmusik die andere und zwar sehr gewichtige Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. November 1947 über die hl. Liturgie herausgegeben. Darin sind das Wesen der Liturgie und die Erfordernisse der Seelsorge in ausgezeichnete Weise nebeneinander gestellt. Darum schien es sehr vorteilhaft zu sein, aus den erwähnten Dokumenten die wichtigsten, die hl. Liturgie, die Kirchenmusik und deren pasto-

rale Auswirkung betreffenden Punkte zusammenzufassen und in einer eigenen Instruktion genauer darzulegen, damit der Inhalt dieser Dokumente leichter und sicherer in der Praxis verwirklicht werden kann.

Mit Absicht haben darum an der Abfassung dieser Instruktion Fachleute der Kirchenmusik und die päpstliche Kommission für die allgemeine Liturgiereform mitgearbeitet.

Vorausgeschickt werden einige allgemeine Begriffe (1. Kap.). Dann werden ebenso allgemeine Richtlinien über die Verwendung der Kirchenmusik in der Liturgie aufgestellt (2. Kap.). Aufgrund dieser wird im 3. Kapitel der ganze Stoff entwickelt. Bei den einzelnen Abschnitten dieses Kapitels werden zuerst einige wichtigere Grundregeln aufgestellt, aus denen sich die besonderen Richtlinien dann von selbst ergeben.

1. Kapitel

Allgemeine Begriffe

1. „Die hl. Liturgie stellt den gesamten öffentlichen Kult des mystischen Leibes Jesu Christi dar, seines Hauptes nämlich und seiner Glieder.“¹⁾ Darum sind „liturgische Handlungen“ jene hl. Handlungen, die auf Grund der Einsetzung durch Jesus Christus oder die Kirche und in ihrem Namen nach den vom Heiligen Stuhl approbierten liturgischen Büchern von den rechtmäßig dazu bestimmten Personen vollzogen werden, um Gott, den Heiligen und Seligen die gebührende Verehrung zu erweisen (Vgl. can. 1256). Die übrigen hl. Handlungen, die innerhalb oder außerhalb der Kirche, auch im Beisein oder unter der Leitung eines Priesters, stattfinden, werden „fromme Übungen“ genannt.

2. Das hochheilige Opfer der Messe, gleichgültig an welchem Ort und in welcher Weise es gefeiert wird, ist ein Akt des öffentlichen Kultes, der im Namen Christi und der Kirche Gott dargebracht wird. Die Bezeichnung „Privatmesse“ soll darum vermieden werden.

3. Es gibt zwei Arten von Messen: die Messe „mit Gesang“ und die stille Messe.

Die Messe heißt mit Gesang, wenn der zelebrierende Priester die Teile, die nach den Rubriken von ihm zu singen

1) Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. Nov. 1947: A. A. S. 39 (1947) 528-529.

sind, wirklich im Gesangston vorträgt; andernfalls heißt sie stille Messe.

Die Messe mit Gesang wird feierliche Messe (Hochamt) genannt, wenn sie mit Assistenz von Leviten gefeiert wird; wird sie ohne Leviten gefeiert, heißt sie gesungene Messe (einfaches Amt).

4. Unter der Bezeichnung „Kirchenmusik“ wird hier zusammengefaßt: der gregorianische Gesang, die kirchliche Polyphonie, die moderne Kirchenmusik, die kirchliche Orgelmusik, der religiöse Volksgesang, die religiöse Musik.

5. Der „gregorianische“ Gesang, der bei liturgischen Handlungen zu verwenden ist, ist der hl. Gesang der römischen Kirche, der auf Grund einer alten, verehrungswürdigen Überlieferung gewissenhaft und treu gepflegt und ausgebildet oder auch in neuerer Zeit nach altüberlieferten Vorlagen gestaltet wurde und in den betreffenden, vom Heiligen Stuhl ordnungsgemäß approbierten Büchern für den liturgischen Gebrauch dargeboten wird. Der gregorianische Gesang verlangt seiner Natur nach nicht, daß er vom Spiel der Orgel oder eines anderen Musikinstrumentes begleitet wird.

6. Unter „kirchlicher Polyphonie“ versteht man jenen mensurierten, mehrstimmigen, ohne Begleitung durch ein Musikinstrument ausgeführten Gesang, der, aus gregorianischen Melodien hervorgegangen, im Mittelalter in der lateinischen Kirche in Übung kam, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Pierluigi Palestrina (1525-1594) seinen größten Vertreter hatte und von hervorragenden Meistern dieser Kunst heute noch gepflegt wird.

7. Die „moderne Kirchenmusik“ ist jene mehrstimmige Musik – Musikinstrumente nicht ausgeschlossen –, die in neuerer Zeit dem Fortschritt der Tonkunst entsprechend komponiert wurde. Sie muß jedoch, da sie unmittelbar für den liturgischen Gebrauch bestimmt ist, Frömmigkeit und religiösen Sinn verraten und ist unter dieser Bedingung für den Dienst in der Liturgie zugelassen.

8. Die „kirchliche Orgelmusik“ ist die für die Orgel allein komponierte Musik, die von der Zeit an, da die Pfeifenorgel für das mehrstimmige Spiel immer mehr geeignet wurde, von berühmten Meistern sehr vervollkommen wurde und die, wenn sie die Gesetze der kirchlichen Musik genau

einhält, zur Verschönerung der hl. Liturgie nicht wenig beitragen kann.

9. Der „religiöse Volksgesang“ ist jener Gesang, der unwillkürlich aus dem religiösen Gefühl hervorquillt, mit dem die menschliche Natur von ihrem Schöpfer selbst ausgestattet wurde; er ist darum universal, d. h. er steht bei allen Völkern in Blüte.

Da dieser Gesang sehr geeignet ist, das Leben der Gläubigen, das private und das soziale, mit christlichem Geist zu durchdringen, wurde er in der Kirche von den ältesten Zeiten an eifrig gepflegt²⁾ und wird zur Förderung der Frömmigkeit der Gläubigen und zur Ausgestaltung frommer Übungen auch in unserer Zeit angelegentlich empfohlen. Bisweilen kann er selbst bei liturgischen Handlungen zugelassen werden.³⁾

10. „Religiöse Musik“ schließlich ist die, die sowohl nach Absicht des Urhebers wie nach Inhalt und Zweck des Werkes fromme und religiöse Gefühle zum Ausdruck bringen und wecken will und darum „der Religion sehr dienlich ist“⁴⁾. Da sie jedoch nicht für den Gottesdienst bestimmt ist und eine freiere Art hat, wird sie bei liturgischen Handlungen nicht zugelassen.

2. Kapitel

Allgemeine Richtlinien

11. Die vorliegende Instruktion hat für alle Riten der lateinischen Kirche Geltung. Was über den gregorianischen Gesang gesagt wird, gilt darum auch für den liturgischen Eigengesang der anderen lateinischen Riten, wenn ein solcher vorhanden ist.

Unter der Bezeichnung „Kirchenmusik“ wird in dieser Instruktion manchmal „Gesang und Instrumentenspiel“, manchmal „Instrumentenspiel“ allein verstanden, wie aus dem Zusammenhang leicht zu entnehmen ist.

Der Begriff „Kirche“ schließlich umfaßt für gewöhnlich jeden „heiligen Ort“, d. i. eine Kirche im eigentlichen Sinn,

2) Vgl. Eph 5, 18-20; Kol 3, 16

3) Enzyklika *Musicae sacrae disciplina* vom 25. Dez. 1955: A. A. S. 48 (1956) 13-14.

4) Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 13.

ein öffentliches, halböffentliches oder privates Oratorium (vgl. can. 1154, 1161, 1188), außer es ist aus dem Zusammenhang ersichtlich, daß nur Kirchen im eigentlichen Sinn gemeint sind.

12. Liturgische Handlungen müssen nach den liturgischen Büchern vollzogen werden, die vom Apostolischen Stuhl ordnungsgemäß für die ganze Kirche oder für eine Einzelkirche oder eine religiöse Gemeinschaft approbiert sind (vgl. can. 1257). Fromme Übungen dagegen werden abgehalten gemäß den von der zuständigen kirchlichen Autorität gebilligten Gewohnheiten und Überlieferungen der einzelnen Orte oder Vereinigungen (vgl. can. 1259).

Liturgische Handlungen und fromme Übungen dürfen nicht miteinander verquickt werden; gegebenenfalls sollen vielmehr die frommen Übungen den liturgischen Handlungen entweder vorausgehen oder ihnen folgen.

13. a) Die Sprache bei liturgischen Handlungen ist die lateinische, außer es ist in den oben erwähnten liturgischen Büchern, seien es allgemeine oder partikuläre, für einzelne liturgische Handlungen ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen, und unbeschadet der im folgenden aufgeführten Ausnahmen.

b) Bei liturgischen Handlungen, die mit Gesang gefeiert werden, ist es nicht erlaubt, einen liturgischen Text zu singen, der wörtlich in die Volkssprache übersetzt ist,⁵⁾ außer es liegen besondere Bewilligungen vor.

c) Vom Heiligen Stuhl gewährte partikuläre Ausnahmen von dem Gesetz, bei liturgischen Handlungen einzig die lateinische Sprache zu verwenden, behalten ihre Gültigkeit; doch ist es ohne Bevollmächtigung durch den Heiligen Stuhl nicht erlaubt, sie weiter auszulegen oder auf andere Gegenden zu übertragen.

d) Bei frommen Übungen kann jede Sprache verwendet werden, die den Gläubigen besser geläufig ist.

14. a) Bei Messen mit Gesang ist nicht nur vom zelebrierenden Priester und den Ministri, sondern auch von der Schola oder den Gläubigen einzig die lateinische Sprache zu verwenden.

„Wo jedoch eine jahrhundertealte, unvordenkliche Ge-

5) *Motu proprio* Tra le sollecitudini vom 22. Nov. 1903, Nr. 7: A. S. S. 36 (1903-1904) 334; Decr. auth. S. R. C. 4121.

wohnheit es mit sich bringt, daß beim feierlichen eucharistischen Opfer (d. h. bei Messen mit Gesang) nach dem lateinischen Gesang der hl. liturgischen Texte einige Volksgesänge in der Umgangssprache eingefügt werden, können die Ortsordinarien dies geschehen lassen, wenn sie der Meinung sind, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse von Ort und Menschen diese (Gewohnheit) klugerweise nicht beseitigt werden kann (can. 5); die Vorschrift, daß die liturgischen Worte selbst nicht in der Volkssprache gesungen werden dürfen, bleibt jedoch in Geltung⁶⁾.

b) Bei stillen Messen müssen der zelebrierende Priester sein Diener und die Gläubigen, die zusammen mit dem zelebrierenden Priester unmittelbar an der liturgischen Handlung sich beteiligen, d. h. mit lauter Stimme die ihnen zustehenden Teile der Messe (vgl. Nr. 31) sprechen, einzig die lateinische Sprache verwenden.

Wenn die Gläubigen jedoch, neben dieser unmittelbaren liturgischen Beteiligung, entsprechend der Gewohnheit der einzelnen Orte verschiedene Gebete oder Volkslieder hinzufügen wollen, kann dies auch in der Volkssprache geschehen.

c) Teile des Propriums, des Ordinariums oder des Kanons der Messe in lateinischer Sprache oder in wörtlicher Übersetzung zusammen mit dem zelebrierenden Priester laut zu sprechen, mag es durch alle Gläubigen oder durch einen Vorbeter geschehen, ist streng verboten; ausgenommen ist, was in Nr. 31 aufgeführt ist.

Wünschenswert ist, daß zum Nutzen der Gläubigen an Sonn- und Festtagen in stillen Messen das Evangelium und auch die Epistel durch einen Lektor in der Volkssprache vorgelesen werden.

Von der Wandlung bis zum Pater noster wird zudem eine heilige Stille angeraten.

15. Bei kirchlichen Prozessionen, die in den liturgischen Büchern beschrieben sind, soll jene Sprache verwendet werden, die die erwähnten Bücher vorschreiben oder zulassen; bei anderen Prozessionen dagegen, die nach Art frommer Übungen abgehalten werden, kann jene Sprache verwendet werden, die den teilnehmenden Gläubigen am besten geläufig ist.

6) Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 16-17.

16. Der gregorianische Gesang ist ein heiliger Gesang, der eigentliche und vorzüglichste Gesang der römischen Kirche; darum kann er nicht nur bei allen liturgischen Handlungen verwendet werden, er ist auch bei sonst gleichen Voraussetzungen den übrigen Arten kirchlicher Musik vorzuziehen.

a) Darum ist die Sprache des gregorianischen Gesangs als eines liturgischen Gesangs einzig die lateinische Sprache.

b) Jene Teile der liturgischen Handlungen, die nach den Rubriken vom zelebrierenden Priester und seinen Ministri zu singen sind, dürfen einzig nach den in den vorbildlichen Ausgaben angegebenen gregorianischen Melodien gesungen werden. Die Begleitung durch irgend ein Instrument ist verboten.

Schola und Volk dürfen, wenn sie nach den Vorschriften der Rubriken auf den Gesang des Priesters und der Ministri antworten, ebenfalls nur die gregorianischen Melodien verwenden.

c) Wo es schließlich durch besondere Indulte gestattet ist, daß in Messen mit Gesang der zelebrierende Priester, der Diakon, der Subdiakon oder ein Lektor, nachdem sie die Texte der Epistel oder der Lesung und des Evangeliums nach den gregorianischen Melodien gesungen haben, dieselben Texte auch in der Volkssprache vortragen, muß dies durch Lesen mit lauter und klarer Stimme geschehen; jedwede gregorianische Melodie, sei es eine echte oder eine nachgebildete, ist ausgeschlossen (vgl. Nr. 96 e).

17. Die kirchliche Polyphonie kann bei allen liturgischen Handlungen verwendet werden, doch unter der Bedingung, daß ein Chor vorhanden ist, der sie nach den Regeln der Kunst ausführen kann. Diese Art kirchlicher Musik paßt besonders für liturgische Handlungen, die mit größerer Feierlichkeit vollzogen werden.

18. Auch die moderne Kirchenmusik kann bei allen liturgischen Handlungen zugelassen werden, wenn sie tatsächlich der Würde, dem Ernst und der Heiligkeit der Liturgie entspricht und ein Chor vorhanden ist, der sie nach den Regeln der Kunst ausführen kann.

19. Der religiöse Volksgesang kann bei frommen Übungen uneingeschränkt verwendet werden; bei liturgischen Handlungen dagegen ist streng einzuhalten, was oben in Nr. 13-15 bestimmt ist.

20. Die religiöse Musik jedoch soll von allen liturgischen Handlungen unbedingt ferngehalten werden; bei frommen Übungen dagegen kann sie zugelassen werden; was Konzerte an heiligen Orten betrifft, sollen die in Nr. 54 und 55 aufgestellten Richtlinien eingehalten werden.

21. Alles, was nach den Anweisungen der liturgischen Bücher, sei es vom Priester und seinen Ministri, sei es von der Schola oder vom Volk, zu singen ist, gehört ganz zur hl. Liturgie selbst.

a) Darum ist es streng verboten, die Reihenfolge des zu singenden Textes irgendwie zu ändern, Wörter abzuändern oder auszulassen oder in unschöner Weise zu wiederholen. Auch bei Melodien, die im Stil der kirchlichen Polyphonie oder der modernen Kirchenmusik komponiert sind, muß man die einzelnen Wörter des Textes klar und deutlich vernehmen können.

b) Aus dem gleichen Grund ist es bei allen liturgischen Handlungen ausdrücklich verboten, irgendeinen liturgischen Text, der zu singen ist, ganz oder teilweise auszulassen, außer es ist durch die Rubriken anders bestimmt.

c) Wenn jedoch aus einem vernünftigen Grund – z. B. bei zu geringer Zahl der Sänger oder deren unvollkommenen Beherrschung der Sangeskunst oder auch einmal wegen der Länge eines Ritus oder eines Gesangsstückes – der eine oder andere liturgische Text, der auf die Schola trifft, nicht nach den in den liturgischen Büchern angegebenen Melodien gesungen werden kann, wird einzig und allein erlaubt, diese Texte unverkürzt entweder auf einem Ton oder im Psalmtone zu singen, wenn man will, unter Begleitung der Orgel.

3. Kapitel

Besondere Richtlinien

1. Die hauptsächlichsten liturgischen Handlungen, bei denen kirchliche Musik verwendet wird

A) Die Messe

a) Einige allgemeine Grundregeln über die Beteiligung der Gläubigen

22. Die Messe erfordert ihrer Natur nach, daß alle Anwesenden in der ihnen entsprechenden Weise sich an ihr beteiligen.

a) Diese Beteiligung muß in erster Linie innerlich sein, d. h. in frommer Aufmerksamkeit des Geistes und Erhebungen des Herzens sich betätigen, indem die Gläubigen „sich aufs innigste mit dem höchsten Priester verbinden ... und zusammen mit ihm und durch ihn (das Opfer) darbringen und gemeinsam mit ihm sich Gott weihen.“⁷⁾

b) Die Teilnahme der Anwesenden wird vollkommener, wenn zur inneren Anteilnahme auch äußeres Mittun hinzutritt, das sich in äußeren Akten kundgibt, wie durch die Körperhaltung (durch Knien, Stehen, Sitzen), durch rituelle Handlungen und vor allem durch Antworten, Gebete und Gesang.

Über diese Beteiligung hat Papst Pius XII. in seiner Enzyklika *Mediator Dei* über die hl. Liturgie in etwas allgemeinerer Form die folgenden anerkennenden Worte:

„Jene sind zu loben, die sich darum bemühen, daß die Liturgie auch äußerlich eine heilige Handlung wird, an der alle Anwesenden sich wirklich beteiligen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, indem nämlich das ganze Volk nach den für die hl. Riten geltenden Normen entweder auf die Worte des Priesters in der rechten Ordnung antwortet oder Lieder singt, die den verschiedenen Teilen des Opfers entsprechen, oder beides verbindet oder schließlich indem es beim feierlichen Opfer auf die Gebete des Stellvertreters Jesu Christi antwortet und zugleich die liturgischen Gesänge ausführt.“⁸⁾

Diese harmonische Beteiligung haben die päpstlichen Dokumente im Sinne, wenn sie von der „aktiven Teilnahme“ sprechen⁹⁾. Ihr schönstes Vorbild sind der zelebrierende Priester und seine Ministri, wenn sie mit der gebührenden inneren Frömmigkeit und unter genauer Beobachtung der Rubriken und Zeremonien dem Altare dienen.

c) Eine vollkommene aktive Mitfeier wird schließlich erreicht, wenn auch die sakramentale Teilnahme dazu kommt, wenn nämlich „die anwesenden Gläubigen nicht nur mit geistigem Verlangen, sondern auch durch den sakramentalen Empfang der Eucharistie sich beteiligen, damit die Frucht

7) Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. Nov. 1947: A. A. S. 39 (1947) 552.

8) A. A. S. 39 (1947) 560.

9) Enzyklika *Mediator Dei*: A. A. S. 39 (1947) 530-537.

dieses hochheiligen Opfers in reicherem Maße ihnen zuteil wird¹⁰⁾.

d) Da jedoch eine bewußte, aktive Beteiligung der Gläubigen nicht erreicht werden kann ohne deren hinreichende Belehrung, ist es gut, die weise, von den Vätern in Trient erlassene Vorschrift ins Gedächtnis zu rufen, die bestimmt: „Die hl. Synode gebietet den Hirten und allen, die Seelsorge üben, daß sie häufig während der Feier der Messe (d. h. in der Homilie nach dem Evangelium oder bei der Christenlehre) entweder selbst oder durch andere etwas erklären von dem, was in der Messe gelesen wird, und daß sie neben anderem irgendein Geheimnis dieses hochheiligen Opfers erläutern, besonders an den Sonn- und Festtagen.“¹¹⁾

23. Die verschiedenen Arten, wie die Gläubigen am hochheiligen Opfer der Messe sich aktiv beteiligen können, sind so zu handhaben, daß die Gefahr irgendeines Mißbrauchs vermieden und das erste Ziel dieser Beteiligung erreicht wird, die vollkommenere Verherrlichung Gottes und die Erbauung der Gläubigen.

b) Die Beteiligung der Gläubigen in Messen mit Gesang

24. Die vorzüglichste Form der eucharistischen Feier ist das Hochamt, bei dem die feierliche Entfaltung der Zeremonien, des Altardienstes und der kirchlichen Musik zusammen die Größe der göttlichen Geheimnisse kundtut und die Herzen der Anwesenden zur frommen Betrachtung dieser Geheimnisse hinführt. Darum ist darauf hinzuwirken, daß die Gläubigen diese Art der Feier gebührend hochschätzen und in entsprechender Weise sich daran beteiligen, wie im folgenden dargelegt wird.

25. Beim Hochamt kann die aktive Beteiligung der Gläubigen in drei Stufen erfolgen:

a) Die erste Stufe besteht darin, daß alle Gläubigen im Gesangston die liturgischen Antworten geben: Amen; Et cum spiritu tuo; Gloria tibi, Domine; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo; Deo gratias.

10) Conc. Tridentinum, Sess. 22, Kap. 6. Vgl. auch Enzyklika *Mediator Dei* (A. A. S. 39 [1947] 565): Sehr angebracht ist es, was übrigens die Liturgie will, daß das Volk zur hl. Kommunion hinzutritt, nachdem der Priester die göttliche Speise am Altar genommen hat.

11) Conc. Tridentinum, Sess. 22, Kap. 8; Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 17.

Es ist mit aller Sorgfalt darauf hinzuarbeiten, daß alle Gläubigen auf der ganzen Erde diese liturgischen Antworten im Gesangston geben können.

b) Die zweite Stufe besteht darin, daß alle Gläubigen auch die Teile des Ordinariums der Messe singen, also: Kyrie eleison; Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus - Benedictus; Agnus Dei. Es ist jedenfalls darauf hinzuwirken, daß die Gläubigen diese Teile des Ordinariums der Messe besonders in den einfacheren gregorianischen Melodien singen können. Wenn nicht alle Teile gesungen werden können, steht nichts im Weg, daß die leichteren wie Kyrie eleison; Sanctus - Benedictus; Agnus Dei, ausgewählt werden und von allen Gläubigen, Gloria und Credo dagegen von der Sängerschola gesungen werden.

Im übrigen ist Sorge zu tragen, daß auf der ganzen Erde die folgenden leichteren gregorianischen Melodien von den Gläubigen gelernt werden: Kyrie eleison; Sanctus - Benedictus und Agnus Dei nach Nr. 16 des Graduale Romanum; Gloria in excelsis Deo mit *Ite Missa est - Deo gratias* nach der 15. Weise; Credo nach Nr. 1 oder 3. So kann sich die äußerst wünschenswerte Möglichkeit ergeben, daß die Gläubigen auf der ganzen Erde ihren gemeinsamen Glauben bei der aktiven Mitfeier des hochheiligen Meßopfers auch in gemeinsamem freudigem Gesang zum Ausdruck bringen können.¹²⁾

c) Die dritte Stufe schließlich besteht darin, daß alle Anwesenden im gregorianischen Gesang so geschult sind, daß sie auch die Teile des Propriums der Messe singen können. Auf diese vollkommene Beteiligung am Gesang ist vor allem in religiösen Gemeinschaften und in den Seminarien zu dringen.

26. Auch die gesungene Messe (das einfache Amt) ist hoch zu schätzen; wenn es auch der Leviten und der vollen, prächtigen Entfaltung der Zeremonien entbehrt, ist es doch ausgezeichnet durch die Schönheit des Gesangs und der hl. Musik.

Es ist zu wünschen, daß an den Sonn- und Festtagen die Pfarr- oder Hauptmesse mit Gesang stattfindet.

Was in der vorausgehenden Nummer über die Beteili-

12) Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 16.

gung der Gläubigen im Hochamt gesagt ist, gilt voll und ganz auch für das einfache Amt.

27. Bei Messen mit Gesang ist außerdem noch folgendes zu beachten:

a) Wenn der Priester mit dem Dienst auf einem längeren Weg in die Kirche einzieht, steht nichts im Wege, daß man nach dem Gesang der Antiphon zum Introitus mit dem dazugehörenden Vers mehrere weitere Verse des gleichen Psalms singt. In diesem Fall kann man nach je einem oder zwei Versen die Antiphon wiederholen; ist der Zelebrant am Altar angekommen, wird nötigenfalls der Psalm abgebrochen, Gloria Patri gesungen und die Antiphon zum letzten Mal wiederholt.

b) Nach der Antiphon zum Offertorium darf man die alten gregorianischen Melodien jener Verse singen, die ehemals nach der Antiphon gesungen wurden.

Ist die Antiphon zum Offertorium einem Psalm entnommen, darf man weitere Verse dieses Psalms singen. In diesem Fall kann man nach je einem oder zwei Psalmversen die Antiphon wiederholen. Nach Beendigung des Offertoriums wird der Psalm mit Gloria Patri beschlossen und die Antiphon wiederholt. Ist die Antiphon jedoch nicht einem Psalm entnommen, kann man einen anderen Psalm wählen, der dem Fest entspricht. Doch kann man nach Beendigung der Antiphon zum Offertorium auch irgend ein lateinisches Lied singen, das zu diesem Teil der Messe paßt und nicht über die Sekret hinaus dauert.

c) Die Antiphon zur Kommunion ist an sich zu singen, während der zelebrierende Priester das heiligste Sakrament genießt. Wenn jedoch den Gläubigen die hl. Kommunion zu reichen ist, soll der Gesang dieser Antiphon beginnen, während der Priester die hl. Kommunion austeilt. Ist diese Antiphon einem Psalm entnommen, darf man weitere Verse dieses Psalms singen; in diesem Fall kann man nach je einem oder zwei Versen die Antiphon wiederholen. Nach Beendigung der Kommunionausteilung wird der Psalm mit Gloria Patri beschlossen und die Antiphon wird wiederholt. Ist die Antiphon dagegen nicht aus einem Psalm, kann man einen Psalm wählen, der dem Fest und der liturgischen Handlung entspricht.

Nach Abschluß der Antiphon zur Kommunion darf man,

vor allem wenn die Kommunion der Gläubigen sich lange hinzieht, auch ein anderes lateinisches Lied singen, das der hl. Handlung entspricht.

Außerdem können die Gläubigen, die zur hl. Kommunion gehen wollen, dreimal Domine, non sum dignus zusammen mit dem zelebrierenden Priester sprechen.

d) Sanctus und Benedictus sind, wenn sie nach gregorianischen Melodien gesungen werden, zusammenhängend zu singen; andernfalls soll das Benedictus nach die Wandlung verlegt werden.

e) Während der Konsekration muß jeder Gesang und, wo eine solche Gewohnheit bisher bestand, auch das Spiel der Orgel und irgendeines anderen Musikinstrumentes unterbleiben.

f) Nach der Wandlung wird, wenn nicht das Benedictus noch zu singen ist, eine heilige Stille angeraten bis zum Pater noster.

g) Während der zelebrierende Priester am Schluß der Messe den Gläubigen den Segen gibt, soll die Orgel schweigen; der zelebrierende Priester muß die Segensworte so sprechen, daß sie von allen Gläubigen verstanden werden können.

c) Teilnahme der Gläubigen bei stillen Messen

28. Mit Eifer ist dafür zu sorgen, daß die Gläubigen auch der stillen Messe „nicht wie fremde oder stumme Zuschauer“¹³⁾ beiwohnen, sondern sich so beteiligen, wie es das hohe Geheimnis erfordert und überreiche Früchte bringt.

29. Die erste Art der Teilnahme der Gläubigen an der stillen Messe besteht darin, daß jeder einzelne selbst sich um die Mitfeier bemüht, sei es innerlich, d. h. durch fromme Aufmerksamkeit auf die wichtigeren Teile der Messe, oder äußerlich, entsprechend den verschiedenen, bewährten Gewohnheiten der Länder.

Hier sind vor allem jene lobenswert, die ein kleines, dem eigenen Verständnis angepaßtes Missale in den Händen haben und gemeinsam mit dem Priester in den Worten der Kirche beten. Da jedoch nicht alle in gleicher Weise fähig sind, die Riten und liturgischen Texte richtig zu verstehen,

13) Apost. Konstitution Divini cultus vom 20. Dez. 1928: A. A. S. 21 (1929) 40.



da zudem die seelischen Bedürfnisse nicht bei allen gleich sind und auch bei den einzelnen nicht immer gleich bleiben, bietet sich diesen eine andere, passendere oder leichtere Art der Teilnahme, indem sie „die Geheimnisse Jesu Christi fromm erwägen oder andere Übungen der Frömmigkeit verrichten und andere Gebete sprechen, die zwar der Form nach von den hl. Riten abweichen, in ihrem Wesen aber mit ihnen übereinstimmen“.¹⁴⁾

Zu beachten ist auch, daß – wenn irgendwo die Gewohnheit besteht, während der stillen Messe die Orgel zu spielen, ohne daß die Gläubigen entweder durch gemeinsames Beten oder durch Singen sich an der Messe beteiligen – die Sitte zu verwerfen ist, die Orgel, das Harmonium oder ein anderes Musikinstrument sozusagen ohne Unterbrechung zu spielen. Diese Instrumente sollen also schweigen:

a) Nach dem Gang des zelebrierenden Priesters zum Altar bis zum Offertorium;

b) von den ersten Versikeln vor der Präfation bis zum Sanctus einschließlich;

c) wo eine gegenteilige Gewohnheit bisher bestand, von der Konsekration bis zum Pater noster;

d) vom Gebet des Herrn bis zum Agnus Dei einschließlich; beim Confiteor vor der Kommunion der Gläubigen; während die Postcommunio gesprochen und am Schluß der Messe der Segen gegeben wird.

30. Die zweite Art der Teilnahme besteht darin, daß die Gläubigen sich durch gemeinsames Beten und Singen am eucharistischen Opfer beteiligen. Es ist Sorge zu tragen, daß sowohl die Gebete als auch die Gesänge gut zu den einzelnen Teilen der Messe passen; die Vorschrift von Nr. 14 c bleibt jedoch in Kraft.

31. Eine dritte und zwar vollkommenere Art besteht schließlich darin, daß die Gläubigen dem zelebrierenden Priester die liturgischen Antworten geben, indem sie gewissermaßen mit ihm Zwiegespräche führen und die ihnen zustehenden Teile mit lauter Stimme sprechen.

Bei dieser vollkommeneren Art der Mitfeier kann man vier Stufen unterscheiden;

a) Die erste Stufe, wenn die Gläubigen dem zelebrierenden Priester die leichteren liturgischen Antworten geben,

14) Enzyklika Mediator Dei: A. A. S. 39 (1947) 560-561.

nämlich: Amen; Et cum spiritu tuo; Deo gratias; Gloria tibi, Domine; Laus tibi, Christe; Habemus ad Dominum; Dignum et justum est; Sed libera nos a malo.

b) Die zweite Stufe, wenn die Gläubigen auch die Teile, die nach den Rubriken vom Meßdiener zu sagen sind, sprechen und, falls während der Messe die hl. Kommunion ausgeteilt wird, auch das Confiteor und dreimal Domine non sum dignus beten.

c) Die dritte Stufe, wenn die Gläubigen auch Teile des Ordinariums der Messe, nämlich Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei, gemeinsam mit dem zelebrierenden Priester sprechen.

d) Die vierte Stufe endlich, wenn die Gläubigen auch die zum Proprium der Messe gehörenden Teile Introitus, Graduale, Offertorium, Communio gemeinsam mit dem zelebrierenden Priester sprechen. Diese letzte Stufe kann nur von auserlesenen, gebildeteren und gut geschulten Kreisen in würdiger Form, wie es sich gebührt, angewendet werden.

32. Bei stillen Messen kann das ganze Pater noster, da es ein passendes, altes Gebet zur Kommunion ist, von den Gläubigen gemeinsam mit dem zelebrierenden Priester rezitiert werden, doch nur in lateinischer Sprache; dabei wird von allen Amen angefügt. Jede Rezitation in der Volkssprache ist ausgeschlossen.

33. In stillen Messen können von den Gläubigen religiöse Volkslieder gesungen werden, doch unter der Bedingung, daß sie vollkommen mit den einzelnen Teilen der Messe übereinstimmen (vgl. Nr. 14 b).

34. Der zelebrierende Priester soll, vor allem wenn der Kirchenraum groß und das Volk zahlreicher ist, alles, was er nach den Rubriken mit deutlicher Stimme zu sprechen hat, so laut sprechen, daß alle Gläubigen der hl. Handlung in der rechten Weise und bequem folgen können.

d) Die „Konventsmesse“, auch „Chormesse“ genannt

35. Zu den liturgischen Handlungen, die sich durch besondere Würde auszeichnen, ist mit Recht die „Konvents- oder Chormesse“ zu zählen, d. h. jene Messe, die von den durch kirchliche Gesetze zum Chordienst verpflichteten Personen täglich in Verbindung mit dem göttlichen Offizium zu feiern ist.

Denn die Messe bildet zusammen mit dem göttlichen Offizium den Kernpunkt des ganzen christlichen Kultes, d. i. jenes vollendete Lob, das dem allmächtigen Gott täglich auch äußerlich und öffentlich in feierlicher Weise dargebracht wird.

Da jedoch diese vollendete, öffentliche und gemeinschaftliche Darbringung göttlichen Kultes nicht jeden Tag in allen Kirchen möglich ist, darum wird sie von denen, die durch die „Chorpflicht“ dazu bestellt sind, gewissermaßen in stellvertretender Weise geleistet. Dies gilt ganz besonders von den Domkirchen bezüglich der ganzen Diözese.

Darum müssen alle Gottesdienste „im Chor“ regelmäßig mit besonderer Schönheit und Feierlichkeit, d. h. mit Gesang und hl. Musik, vollzogen werden.

36. Die Konventsmesse muß darum an sich ein Hochamt oder wenigstens ein einfaches Amt sein.

Wo jedoch durch besondere Gesetze oder besondere Indulte von der Feierlichkeit der Chormesse dispensiert ist, soll unter allen Umständen wenigstens vermieden werden, daß während der Konventsmesse die kanonischen Tagzeiten rezitiert werden. Im Gegenteil, es ist besser, wenn die stille Konventsmesse in der in Nr. 31 angegebenen Form gehalten wird, wobei jedoch jeder Gebrauch der Volkssprache ausgeschlossen ist.

37. Bezüglich der Konventsmesse soll auch folgendes beachtet werden:

a) Jeden Tag ist nur eine Konventsmesse zu halten. Sie muß mit dem im Chor gebeteten Offizium übereinstimmen, außer es ist durch die Rubriken anders bestimmt (*Additiones et variationes in rubricis Missalis*, tit. I, Nr. 4). Die Verpflichtung, aufgrund frommer Stiftungen oder aus einem anderen rechtmäßigen Grund weitere Messen im Chor zu zelebrieren, bleibt jedoch in Kraft.

b) Die Konventsmesse folgt den Regeln über die Messe mit Gesang oder die stille Messe.

c) Die Konventsmesse ist nach der Terz zu halten, außer der Vorsteher der Gemeinschaft glaubt aus einem wichtigen Grund, sie solle nach der Sext oder der Non stattfinden.

d) Die Konventsmessen außerhalb des Chores, die von den Rubriken bisher manchmal vorgeschrieben waren, werden abgeschafft.

e) Assistenz von Priestern beim hl. Meßopfer
und „synchronisierte“ Messen

38. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die sakramentale Konzelebration in der lateinischen Kirche auf die vom Recht bestimmten Fälle beschränkt ist. Sodann wird erinnert an die Antwort der Kongregation des hl. Offiziums vom 23. Mai 1957,¹⁵⁾ durch die für ungültig erklärt wird die Konzelebration der Messe durch Priester, die zwar mit den hl. Gewändern bekleidet sind und irgend eine Intention haben, die Konsekrationsworte jedoch nicht sprechen. Es ist nicht verboten, daß, wenn anläßlich Tagungen zahlreiche Priester zusammenkommen, „nur einer das hl. Opfer feiert, die anderen (entweder alle oder die meisten) dagegen diesem einen Opfer beiwohnen und während desselben aus der Hand des Zelebranten die hl. Kommunion empfangen“. Doch muß „dies aus einem gerechten, vernünftigen Grunde geschehen und der Bischof darf nicht, um die Verwunderung der Gläubigen zu vermeiden, etwas anderes bestimmt haben“. Auch darf dieser Handlungsweise nicht die von Papst Pius XII. erwähnte irrige Auffassung zugrunde liegen, daß die Feier einer Messe, der hundert Priester in frommer Weise beiwohnen, so viel Wert habe wie die Zelebration von hundert Messen durch hundert Priester.¹⁶⁾

39. Verboten sind sogenannte synchronisierte d. h. in folgender besonderen Art zelebrierte Messen: Zwei oder mehr Priester zelebrieren an einem oder mehreren Altären so gleichzeitig, daß alle Handlungen und alle Worte zur gleichen Zeit ausgeführt und gesprochen werden; dabei kommen, vor allem wenn die Zahl der so zelebrierenden Priester groß ist, gewisse moderne Apparate zur Verwendung, durch die die volle Gleichförmigkeit oder Synchronisierung leichter erreicht wird.

B) Das göttliche Offizium

40. Das göttliche Offizium wird entweder „im Chor“ oder „in Gemeinschaft“ oder „von einer Einzelperson“ verrichtet.

15) A. A. S. 49 (1957) 370.

16) Vgl. Ansprache Papst Pius XII. an die Kardinäle und Bischöfe vom 2. Nov. 1954 (A. A. S. 46 [1954] 669-670) und an die Teilnehmer des internationalen pastoralliturgischen Kongresses zu Assisi am 22. Sept. 1956 (A. A. S. 48 [1956] 716-717).

Das Gebet heißt „im Chor“, wenn das göttliche Offizium von einer Gemeinschaft verrichtet wird, die durch kirchliche Gesetze zum Chordienst verpflichtet ist; „in Gemeinschaft“, wenn es durch eine Gemeinschaft geschieht, die nicht zum Chordienst verpflichtet ist.

Das göttliche Offizium ist immer, – gleichgültig auf welche Weise es persolviert wird, sei es im Chor oder in Gemeinschaft oder durch eine Einzelperson – wenn es durch Personen geschieht, die durch kirchliche Gesetze zu dessen Persolvierung bestellt sind, als ein Akt des öffentlichen Kultes zu betrachten, der im Namen der Kirche Gott dargebracht wird.

41. Das göttliche Offizium ist seiner Natur nach so angelegt, daß es in zwei Abteilungen und abwechselnd verrichtet wird; ja, verschiedene Teile erfordern an sich, daß sie im Gesangston ausgeführt werden.

42. Nachdem dies also feststeht, soll die Verrichtung des göttlichen Offiziums „im Chor“ beibehalten und gefördert werden; die Verrichtung „in Gemeinschaft“ wie auch der Gesang wenigstens irgendeines Teiles des Offiziums wird, je nach den Gegebenheiten des Ortes, der Zeit und der Personen, angelegentlich empfohlen.

43. Die Rezitation der Psalmen „im Chor“ oder „in Gemeinschaft“, mag sie im gregorianischen Choral oder ohne Gesang erfolgen, sei würdevoll und geziemend, unter Einhaltung einer passenden Tonlage, einer entsprechenden Zwischenpause und vollkommener Harmonie der Stimmen.

44. Sind die in einer kanonischen Hore vorkommenden Psalmen zu singen, müssen sie wenigstens teilweise nach den gregorianischen Melodien gesungen werden, entweder wechselnd in den Psalmen oder in den Versen desselben Psalmes.

45. Die alte, verehrungswürdige Gewohnheit, an den Sonn- und Festtagen die Vesper gemeinsam mit dem Volk nach den Vorschriften der Rubriken zu singen, soll dort, wo sie besteht, beibehalten werden; wo sie nicht besteht, soll sie, soweit es möglich ist, eingeführt werden, wenigstens einige Mal im Jahr.

Die Ortsordinarien sollen auch darauf hinarbeiten, daß infolge der Abendmesse der Gesang der Vesper an den Sonn- und Feiertagen nicht außer Übung kommt. Denn die

Abendmessen, die der Ortsordinarius erlauben kann, „wenn das geistige Wohl eines beachtenswerten Teiles der Gläubigen es erfordert“,¹⁷⁾ dürfen nicht zum Schaden werden für die liturgischen Handlungen und frommen Übungen, durch die das christliche Volk die Festtage zu heiligen gewohnt ist.

Darum ist die Sitte, die Vesper zu singen oder andere fromme Übungen mit dem eucharistischen Segen abzuhalten, wo sie besteht, beizubehalten, auch wenn eine Abendmesse stattfindet.

46. In den Seminarien für Kleriker, seien es Welt- oder Ordenskleriker, soll öfters wenigstens irgendein Teil des göttlichen Offiziums gemeinsam verrichtet werden und zwar, soweit es möglich ist, mit Gesang; an Sonn- und Festtagen ist wenigstens die Vesper zu singen (Vgl. can. 1367, 3).

C) Der eucharistische Segen

47. Der eucharistische Segen ist eine wirkliche liturgische Handlung; darum muß er erfolgen, wie es im römischen Rituale, Tit. X, Kap. V, Nr. 5, angegeben ist.

Wo jedoch infolge einer unvordenklichen Überlieferung eine andere Art, den eucharistischen Segen zu erteilen, in Übung ist, kann diese Art mit Erlaubnis des Ordinarius beibehalten werden; es wird jedoch angeraten, in kluger Weise die römische Form des eucharistischen Segens zu fördern.

2. Einige Arten kirchlicher Musik

A) Die kirchliche Polyphonie

48. Die Werke der Autoren der kirchlichen Polyphonie, der alten wie der neueren, dürfen bei liturgischen Handlungen nicht aufgeführt werden, es sei denn, es steht vorher sicher fest, daß sie so abgefaßt oder angelegt sind, daß sie den Richtlinien und Mahnungen, die in der Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*¹⁸⁾ hiezu gegeben sind, wirklich entsprechen.

17) Apost. Konstitution *Christus Dominus* vom 6. Jan. 1953: A. A. S. 45 (1953) 15-24; Instruktion des Hl. Offiziums vom gleichen Tag: A. A. S. 45 (1953) 47-51; *Motu proprio Sacram Communionem* vom 19. März 1957: A. A. S. 49 (1957) 177-178.

18) A. A. S. 48 (1956) 18-20.

Im Zweifelsfall frage man die Diözesankommission für Kirchenmusik.

49. Die alten Denkmäler dieser Kunst, die noch in den Archiven ruhen, sollen sorgfältig erforscht und für ihre Erhaltung sollen nötigenfalls geeignete Maßnahmen getroffen werden; ihre Herausgabe, sei es in kritischen oder für den liturgischen Gebrauch bestimmten Ausgaben, soll von Fachleuten besorgt werden.

B) Die moderne Kirchenmusik

50. Die Werke der modernen Kirchenmusik dürfen bei liturgischen Handlungen nicht verwendet werden, wenn sie nicht den Gesetzen der Liturgie und der kirchlichen Tonkunst entsprechend, gemäß der Enzyklika *Musicae sacræ disciplina*¹⁹⁾, abgefaßt sind. Darüber entscheidet die Diözesankommission für Kirchenmusik.

C) Der religiöse Volksgesang

51. Der religiöse Volksgesang ist wärmstens zu empfehlen und zu fördern; denn mit seiner Hilfe wird das christliche Leben mit religiösem Geist durchdrungen und die Herzen der Gläubigen werden zu Höherem emporgeführt.

Dieser religiöse Volksgesang hat seinen eigentlichen Platz bei allen Feierlichkeiten des christlichen Lebens, seien sie öffentlicher oder familiärer Natur, oder auch während der ständigen Arbeit des täglichen Lebens. Einen bevorzugten Platz nimmt er ein bei allen frommen Übungen, mögen sie außerhalb oder innerhalb der Kirche stattfinden; manchmal ist er, entsprechend den in Nr. 13-15 angegebenen Richtlinien, selbst bei liturgischen Handlungen zugelassen.

52. Damit die religiösen Volkslieder jedoch ihren Zweck erreichen, müssen sie „mit der katholischen Glaubenslehre vollkommen übereinstimmen, sie richtig darlegen und erklären, sich einer verständlichen Sprache und einfachen Melodie bedienen, von schwülstigem und leerem Redestrom frei sein und schließlich, wenn sie auch kurz und leicht sind, eine gewisse religiöse Würde und Ernst verraten“.²⁰⁾ Die Ortsordinarien sollen gewissenhaft dafür sorgen, daß diese Vorschriften eingehalten werden.

19) A. A. S. 48 (1956) 19-20.

20) Enzyklika *Musicae sacræ disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 20.

53. Es wird darum allen, die es angehen kann, empfohlen, die religiösen Volkslieder, auch die aus älterer Zeit, mögen sie schriftlich oder mündlich überliefert sein, in geeigneter Weise zu sammeln und mit Zustimmung der Ortsordinarien für den Gebrauch der Gläubigen herauszugeben.

D) Die religiöse Musik

54. Hochzuschätzen und in geeigneter Weise zu pflegen ist auch jene Musik, die – wenn sie auch ihrer besonderen Art wegen bei liturgischen Handlungen nicht zugelassen werden kann – dennoch sich bemüht, in den Hörern religiöse Gefühle zu wecken und die Religion selbst zu fördern, die darum mit gutem Recht auch religiöse Musik genannt wird.

55. Der eigentliche Platz für die Aufführung religiöser Musik sind die Konzertsäle oder die für Vorführungen oder Versammlungen bestimmten Räume, nicht jedoch die Kirchen, die dem Dienste Gottes geweiht sind.

Wo jedoch ein Konzertsaal oder ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist und man dennoch glaubt, ein Konzert mit religiöser Musik könne den Gläubigen geistigen Nutzen bringen, kann der Ortsordinarius ein solches Konzert in einer Kirche gestatten, doch unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

a) Für jedes Konzert ist die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.

b) Um diese Erlaubnis zu erlangen, muß zuvor eine schriftliche Eingabe erfolgen, in der angegeben ist: die Zeit des Konzerts, der Inhalt der Werke, die Namen der Meister (des Organisten und des Chorleiters) und der Künstler.

c) Der Ortsordinarius darf die Erlaubnis erst geben, wenn er nach Einholen des Gutachtens der Diözesankommission für Kirchenmusik und vielleicht auch des Rates anderer Fachleute sich vollkommen klar ist, daß die aufzuführenden Werke nicht nur durch echten künstlerischen Wert, sondern auch durch wahre christliche Frömmigkeit sich auszeichnen und daß die Personen, die das Konzert ausführen wollen, die Eigenschaften besitzen, von denen in Nr. 97 und 98 die Rede ist.

d) Das heiligste Sakrament soll zu geeigneter Zeit aus der Kirche entfernt und in einer Kapelle oder auch in der

Sakristei in geziemender Weise aufbewahrt werden; andernfalls sollen die Zuhörer daran erinnert werden, daß das heiligste Sakrament in der Kirche gegenwärtig ist, und der Rektor der Kirche soll gewissenhaft dafür sorgen, daß keine Unehrebarkeit gegen das heiligste Sakrament vorkommt.

e) Wenn Eintrittskarten zu kaufen oder Programme zu verteilen sind, soll dies alles außerhalb des Kirchenraums geschehen.

f) Die Musiker, Sänger und Zuhörer sollen sich so benehmen und so kleiden, daß sie den Ernst erkennen lassen, der der Heiligkeit des geweihten Ortes unbedingt gebührt.

g) Je nach den Umständen ist es gut, das Konzert durch irgendeine fromme Übung oder noch besser durch den eucharistischen Segen zu beschließen, damit die geistige Erhebung der Herzen, die das Konzert bezwecken will, durch eine hl. Handlung gewissermaßen gekrönt wird.

3. Die Bücher für den liturgischen Gesang

56. Die Bücher für den liturgischen Gesang der römischen Kirche, von denen bis jetzt typische Ausgaben erschienen, sind folgende:

Graduale Romanum mit dem Ordinarium der Messe,
Antiphonale Romanum für die Tageshoren,
Officium Defunctorum, Maioris Hebdomadae und Nativitatis D. N. Jesu Christi.

57. Der Heilige Stuhl beansprucht für alle gregorianischen Melodien, die in den von ihm approbierten liturgischen Büchern der römischen Kirche enthalten sind, sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte.

58. Das Dekret der Ritenkongregation vom 11. August 1905, d. i. die „Instruktion über die Herausgabe und Approbation der den liturgischen gregorianischen Gesang enthaltenden Bücher“²¹⁾ und die darauffolgende „Erklärung über die Herausgabe und Approbation der den liturgischen gregorianischen Gesang enthaltenden Bücher“ vom 14. Februar 1906²²⁾ und das zweite Dekret vom 24. Februar 1911 über einige besondere Fragen bezüglich der Approbation

21) Decreta authentica S. R. C. 4166.

22) Decreta authentica S. R. C. 4178.

der Choralproprien einzelner Diözesen oder religiöser Gemeinschaften²³⁾ behalten ihre Gültigkeit.

Was die Ritenkongregation am 10. August 1946 über „die Erlaubnis zur Herausgabe liturgischer Bücher“²⁴⁾ bestimmt hat, gilt auch für die liturgischen Gesangsbücher.

59. Der authentische gregorianische Choral ist der, der in den „typischen“ vatikanischen Ausgaben enthalten ist oder von der Ritenkongregation für eine Einzelkirche oder eine religiöse Gemeinschaft approbiert wurde; er ist darum von den Verlegern, die die notwendige Erlaubnis besitzen, in allem, d. h. in der Melodie und im Text, unverändert nachzudrucken.

Die sogenannten rhythmischen Zeichen, die von privater Seite zu den gregorianischen Melodien hinzugefügt wurden, sind zugelassen; nur muß der Wert und die Bedeutung der Noten, die sich in den Vatikanischen Ausgaben des liturgischen Gesangs finden, vollkommen gewahrt bleiben.

4. Musikinstrumente und Glocken

A. Einige allgemeine Grundregeln

60. Bezüglich der Verwendung von Musikinstrumenten in der hl. Liturgie sind folgende Grundregeln zu bedenken:

a) Angesichts der Natur, Heiligkeit und Würde der hl. Liturgie sollte das Spiel eines jeden Musikinstrumentes an sich möglichst vollkommen sein. Es wird darum besser sein, das mehrstimmige Spiel von Instrumenten – sei es der Orgel allein oder anderer Instrumente – gänzlich zu unterlassen als es unschön auszuführen; im allgemeinen wird es besser sein, etwas, wenn auch Begrenztes, gut auszuführen, als sich an Größeres zu wagen, zu dessen Gestaltung die geeigneten Mittel fehlen.

b) Sodann ist der Unterschied zwischen kirchlicher und profaner Musik zu beachten. Es gibt Musikinstrumente, die ihrer Natur und Entstehung nach – wie die klassische Orgel – unmittelbar für die kirchliche Musik bestimmt sind, oder andere, die leicht einer liturgischen Verwendung angepaßt werden können, wie manche Streichinstrumente. Andererseits gibt es Instrumente, die nach allgemeinem

23) *Decreta authentica* S. R. C. 4260.

24) A. A. S. 38 (1946) 371-372.

Urteil so sehr der profanen Musik zugehören, daß sie sich für eine sakrale Verwendung überhaupt nicht eignen.

c) Schließlich werden in der hl. Liturgie nur jene Musikinstrumente zugelassen, die durch persönliche Betätigung eines Künstlers, nicht auf mechanischem oder automatischem Wege gespielt werden.

B. Die klassische Orgel und ähnliche Instrumente

61. Das vorzügliche und feierliche liturgische Musikinstrument in der lateinischen Kirche war und bleibt die klassische oder Pfeifenorgel.

62. Die für den liturgischen Dienst bestimmte Orgel soll, auch wenn sie klein ist, nach den Regeln der Kunst gebaut und mit den Registern ausgestattet sein, die ihrer hl. Verwendung entsprechen; bevor sie in Gebrauch genommen wird, soll sie ordnungsgemäß benediziert und als hl. Gegenstand soll sie mit aller Sorgfalt behütet werden.

63. Neben der klassischen Orgel wird auch der Gebrauch des Harmoniums zugelassen, doch unter der Bedingung, daß es in der Art der Register und der Stärke des Tones seiner hl. Verwendung entspricht.

64. Jene nachgebildete Orgel dagegen, die „Elektrophon“ genannt wird, kann bei liturgischen Handlungen vorübergehend geduldet werden, wenn die Mittel nicht ausreichen, eine, wenn auch kleine, Pfeifenorgel zu beschaffen. In jedem einzelnen Fall ist jedoch die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius dazu erforderlich. Dieser berate sich zuvor mit der Diözesankommission für Kirchenmusik oder anderen Fachleuten. Diese mögen sich bemühen, alle erforderlichen Ratschläge zu geben, um ein solches Instrument für den sakralen Gebrauch besser geeignet zu machen.

65. Die Spieler der Instrumente, von denen in Nr. 61–64 die Rede ist, müssen in der Kunst des Spielens genügend bewandert sein, um sowohl die hl. Gesänge oder mehrstimmige Musik begleiten wie auch die Orgel allein schön spielen zu können; ja, da es oft und oft notwendig ist, während der liturgischen Handlungen den verschiedenen Abschnitten der Handlung entsprechend aus dem Stegreif zu spielen, müssen sie theoretisch und praktisch die für die Orgel und die Kirchenmusik überhaupt geltenden Regeln beherrschen.

Die Spieler sollen die ihnen anvertrauten Instrumente sorgfältig behüten. Sooft sie innerhalb der hl. Funktionen an der Orgel sitzen, sollen sie sich des tätigen Anteils, den sie zur Verherrlichung Gottes und zur Erbauung der Gläubigen leisten, bewußt sein.

66. Das Orgelspiel, mag es liturgische Handlungen oder fromme Übungen begleiten, muß sich der Art der Zeit oder des liturgischen Tages, der Natur der Riten selbst und der Übungen und ihren einzelnen Teilen sorgfältig anpassen.

67. Wenn nicht eine alte Gewohnheit oder irgendein besonderer, vom Ortsordinarius zu billigender Grund etwas anderes nahelegt, soll die Orgel in der Nähe des Hochaltars an dem am besten geeigneten Platz aufgestellt werden, doch immer so, daß die Sänger oder Musiker, die auf der Empore sind, von den im Kirchenraum versammelten Gläubigen nicht gesehen werden können.

C) Kirchliche Instrumentalmusik

68. Abgesehen von der Orgel können besonders an höheren Festen bei den liturgischen Handlungen – zusammen mit der Orgel oder ohne sie – auch andere, besonders Streichinstrumente, in mehrstimmigem Spiel oder zur Begleitung des Gesangs verwendet werden. Doch sind die Richtlinien, die sich aus den oben (Nr. 60) aufgestellten Grundregeln ergeben, genau einzuhalten. Diese sind:

a) Es muß sich um Musikinstrumente handeln, die sich für eine sakrale Verwendung wirklich eignen.

b) Diese Instrumente müssen mit solcher Mäßigung, solchem Ernst und sozusagen hl. Zucht gespielt werden, daß jeder profane Klang vermieden und die Frömmigkeit der Gläubigen gefördert wird.

c) Der Leiter des Orchesters, der Organist und die Künstler müssen ihre Instrumente und die Regeln der Kirchenmusik gut beherrschen.

69. Die Ortsordinarien sollen, besonders mit Hilfe der Diözesankommission für Kirchenmusik, gewissenhaft darüber wachen, daß diese Vorschriften über die Verwendung von Instrumenten in der hl. Liturgie wirklich eingehalten werden; sie sollen es auch nicht unterlassen, gegebenenfalls besondere, den Verhältnissen und erprobten Gewohnheiten entsprechende Richtlinien hierüber herauszugeben.

D) Automatische Musikinstrumente und Apparate

70. Musikinstrumente, die nach allgemeinem Urteil und Brauch nur für profane Musik geeignet sind, sollen von jeder liturgischen Handlung und von frommen Übungen unbedingt ferngehalten werden.

71. Die Verwendung „automatischer“ Instrumente und Apparate – wie automatische Orgel, Grammophon, Radio, Diktaphon oder Magnetophon und andere dieser Art – ist bei liturgischen Handlungen und frommen Übungen, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Kirche stattfinden, absolut verboten, auch wenn es sich nur um die Übertragung von Predigten oder kirchlicher Musik oder um den Ersatz oder auch die Stützung der Sänger oder der Gläubigen beim Singen handelt.

Diese Apparate darf man indessen verwenden, auch in der Kirche, doch außerhalb der liturgischen Handlungen und frommen Übungen, wenn es sich um das Anhören der Stimme des Heiligen Vaters, des Ortsordinarius oder anderer geistlicher Redner handelt, oder auch um die Gläubigen in der christlichen Lehre, im Kirchengesang oder im religiösen Volksgesang zu unterrichten, schließlich um bei Prozessionen außerhalb der Kirche den Gesang des Volkes zu leiten und zu stützen.

72. Lautsprecher darf man auch bei liturgischen Handlungen und frommen Übungen verwenden, wenn es sich um die Verstärkung der natürlichen Stimme des zelebrierenden Priesters, des Vorbeters oder anderer Personen handelt, die nach den Rubriken oder auf Geheiß des Rektors der Kirche sprechen dürfen.

73. Die Verwendung von Projektionsapparaten, besonders von Kinematographen, mag es sich um Stumm- oder Tonfilm handeln, ist in den Kirchen strengstens verboten, gleichgültig zu welchem Zweck es geschehen soll, mag es auch ein frommer, religiöser oder wohltätiger sein.

Sollen ferner neben der Kirche oder, in Ermangelung eines anderen Platzes, unter der Kirche Räume für Versammlungen und besonders für Vorführungen erbaut oder eingerichtet werden, Sorge man dafür, daß nicht unmittelbar von diesen Räumen aus ein Zugang zur Kirche vorhanden ist und daß der aus ihnen kommende Lärm die

Heiligkeit und Stille des geweihten Ortes in keiner Weise stört.

E) Übertragung hl. Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen

74. Für Rundfunk- oder Fernsehübertragungen liturgischer Handlungen oder frommer Übungen, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Kirche stattfinden, ist die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich; er darf sie nicht geben, wenn er nicht zuvor weiß:

a) daß der Gesang und die kirchliche Musik den Gesetzen der Liturgie und der hl. Musik genau entsprechen;

b) ferner – wenn es sich um Fernsehübertragung handelt – daß alle, die an der hl. Funktion beteiligt sind, so gut unterrichtet sind, daß die Feier vollkommen den Rubriken gemäß und in durchaus würdiger Weise verläuft.

Diese Erlaubnis kann der Ortsordinarius allgemein für Übertragungen, die regelmäßig aus derselben Kirche erfolgen, geben, wenn er nach Würdigung aller Umstände überzeugt ist, daß alles Notwendige sorgfältig eingehalten wird.

75. Die Apparate zur Aufnahme von Fernsehübertragungen sollen, soweit möglich, nicht ins Presbyterium gebracht werden; niemals dürfen sie so nahe am Altar aufgestellt werden, daß sie bei den hl. Riten hinderlich sind.

Die diese Apparate bedienen, sollen sich auch mit der Würde bewegen, die dem Ort und dem hl. Ritus geziemt und die Frömmigkeit der Anwesenden in keiner Weise stört, besonders in den Augenblicken, die tiefste Andacht erfordern.

76. Was im vorausgehenden Absatz bestimmt ist, ist auch von den Photographen einzuhalten, und zwar mit größerer Sorgfalt angesichts der Leichtigkeit, mit der sie sich und ihre Apparate überallhin bewegen können.

77. Die einzelnen Rektoren der Kirchen mögen Sorge tragen, daß die Vorschriften der Nr. 75–76 getreu eingehalten werden; die Ortsordinarien mögen es nicht unterlassen, genauere Richtlinien herauszugeben, die die Umstände vielleicht erfordern.

78. Da eine Rundfunkübertragung ihrer Natur nach verlangt, daß die Hörer ihr ohne Unterbrechung folgen können,

ist es bei einer durch Rundfunk übertragenen Messe gut, wenn der zelebrierende Priester, vor allem wenn kein Sprecher zur Messe vorhanden ist, die Worte, die nach den Rubriken leise zu rezitieren sind, etwas lauter spricht; ebenso soll er das, was mit vernehmlicher Stimme zu sagen ist, kräftiger sprechen, so daß die Hörer die ganze Messe bequem mitverfolgen können.

79. Gut ist es schließlich, wenn vor der Übertragung der hl. Messe durch Rundfunk oder Fernsehen die Hörer oder Zuschauer daran erinnert werden, daß ein derartiges Hören oder Sehen der Messe nicht genügt zur Erfüllung des Gebotes über die Anhörung der hl. Messe.

F) Die Zeit, in der das Spiel der Musikinstrumente
verboten ist

80. Da das Spiel der Orgel und mehr noch der anderen Instrumente eine Ausschmückung der hl. Liturgie bedeutet, darum muß das Spiel dieser Instrumente sich richten nach dem Grad der Freude, durch die die einzelnen Tage oder liturgischen Zeiten sich auszeichnen.

81. Bei allen liturgischen Handlungen, einzig ausgenommen der eucharistische Segen, ist darum das Spiel der Orgel und aller anderen Musikinstrumente verboten:

a) in der Adventszeit, d. i. von der ersten Vesper des ersten Adventsontags bis zur Non der Weihnachtsvigil;

b) in der Fasten- und Passionszeit, d. i. von der Matutin des Aschermittwochs bis zum Hymnus Gloria in excelsis Deo in der feierlichen Messe der Ostervigil;

c) an den drei Quatembertagen im September, wenn das Offizium und die Messe von diesen Tagen ist;

d) in allen Totenoffizien und Totenmessen.

82. Das Spiel anderer Instrumente, außer der Orgel, ist zudem verboten an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima und an den auf diese Sonntage folgenden Wochentagen.

83. Für die eben genannten verbotenen Tage und Zeiten werden jedoch folgende Ausnahmen zugelassen:

a) Das Spiel der Orgel und anderer Instrumente ist erlaubt an gebotenen und wirklich gehaltenen Feiertagen (mit Ausnahme der Sonntage), am Fest des Hauptpatrons

des Ortes, des Titulars und des Jahrestags der Weihe der eigenen Kirche sowie des Titulars oder des Gründers einer religiösen Gemeinschaft, oder wenn irgend ein außergewöhnliches Fest trifft.

b) Das Spiel der Orgel allein oder des Harmoniums ist erlaubt am dritten Advents- und vierten Fastensonntag sowie am Gründonnerstag in der Missa chrismatis und vom Beginn der feierlichen Abendmesse des Gründonnerstags bis zum Ende des Hymnus Gloria in excelsis Deo.

c) Ebenso ist das Spiel der Orgel allein oder des Harmoniums erlaubt in der Messe und in der Vesper, doch nur zur Stützung des Gesangs.

Die Ortsordinarien können dieses Verbot oder die Erlaubtheit entsprechend den bewährten Gewohnheiten der Orte oder Gegenden genauer bestimmen.

84. Während des ganzen Triduum sacrum, d. h. von der Mitternacht vor dem Gründonnerstag bis zum Hymnus Gloria in excelsis Deo in der feierlichen Messe der Ostervigil müssen die Orgel und das Harmonium völlig schweigen und dürfen auch nicht zur Stütze des Gesangs verwendet werden; die in Nr. 83 b angegebenen Ausnahmen bleiben jedoch in Geltung.

Das Spiel der Orgel und des Harmoniums ist ferner an diesen drei Tagen ausnahmslos auch bei frommen Übungen verboten; keine gegenteilige Gewohnheit kann dem entgegenstehen.

85. Die Rektoren der Kirchen oder andere, die es angeht, mögen nicht versäumen, den Grund dieses liturgischen Schweigens den Gläubigen gebührend zu erklären; sie mögen auch nicht vergessen, dafür zu sorgen, daß auch die anderen liturgischen Vorschriften über die Unterlassung des Altarschmucks an diesen Tagen und zu diesen Zeiten ebenso eingehalten werden.

G) Die Glocken

86. Den uralten und aufs beste bewährten Gebrauch der Glocken in der lateinischen Kirche müssen alle, die es angeht, gewissenhaft beibehalten.

87. Glocken sollen für den Gebrauch der Kirchen nicht verwendet werden, wenn sie nicht zuvor feierlich conse-

kriert oder wenigstens benediziert sind; von da an sollen sie als heilige Sachen mit der gebührenden Sorgfalt behütet werden.

88. Die bewährten Gewohnheiten und verschiedenen Arten, die Glocken zu läuten, entsprechend den verschiedenen Zwecken des Läutens, sollen mit aller Sorgfalt beibehalten werden; die Ortsordinarien sollen es nicht unterlassen, die hierzu erlassenen und gebräuchlichen Richtlinien zu sammeln oder, wo solche fehlen, sie aufzustellen.

89. Neuerungen, die bezwecken wollen, daß die Glocken voller klingen oder das Läuten erleichtert wird, können von den Ortsordinarien nach Anhören des Gutachtens erfahrener Männer zugelassen werden; im Zweifelsfall soll die Sache der Ritenkongregation vorgelegt werden.

90. Neben den verschiedenen gewohnten und bewährten Arten, geweihte Glocken zu läuten, von denen in Nr. 88 die Rede ist, gibt es mancherorts besondere Anlagen von mehreren auf dem gleichen Turm hängenden Glöckchen, durch die verschiedene Lieder oder Melodien erklingen. Ein solches Glockenspiel, allgemein „Carillon“ (deutsch „Glockenspiel“) genannt, ist von jeder liturgischen Verwendung vollkommen ausgeschlossen. Die für einen solchen Zweck bestimmten Glöckchen können weder konsekriert noch nach dem feierlichen Ritus des Pontificale Romanum benediziert, sondern nur mit der einfachen Segensformel benediziert werden.

91. Mit allen Kräften ist darauf hinzuarbeiten, daß alle Kirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien wenigstens eine oder zwei, wenn auch kleine, Glocken besitzen; es ist streng verboten, an Stelle der geweihten Glocken irgend einen Apparat oder ein Instrument zu verwenden, um das Glockengeläute auf mechanischem oder automatischem Wege nachzuahmen oder zu verstärken; doch ist es erlaubt, solche Apparate oder Instrumente zu verwenden, wenn sie den vorausgehenden Bestimmungen entsprechend als Glockenspiel dienen.

92. Im übrigen sollen die Vorschriften der Can. 1169, 1185 und 612 des kirchlichen Gesetzbuches genau eingehalten werden.

5. Die an der Kirchenmusik und der hl. Liturgie hauptsächlich beteiligten Personen

93. Der zelebrierende Priester leitet die ganze liturgische Handlung.

Alle übrigen nehmen an der liturgischen Handlung in der ihnen zukommenden Weise teil. Also:

a) Die Kleriker, die in der von den Rubriken bestimmten Weise und Form, d. h. als Kleriker, an der liturgischen Handlung teilnehmen, sei es daß sie das Amt der Leviten oder der niederen Diener versehen oder auch daß sie im Chor oder in der Sängerschola mitwirken, üben einen ihnen zukommenden, unmittelbaren, amtlichen Dienst aus, und zwar auf Grund ihrer Weihe oder ihrer Aufnahme in den Stand der Kleriker.

b) Laien dagegen nehmen in liturgischer, aktiver Weise daran teil, und zwar auf Grund des Taufcharakters, durch den bewirkt wird, daß sie auch beim hochheiligen Opfer der Messe in ihrer Weise mit dem Priester Gott dem Vater die göttliche Opfergabe darbringen können.²⁵⁾

c) Laien männlichen Geschlechts, seien es Knaben, Jungmänner oder Männer, üben, wenn sie von der zuständigen kirchlichen Autorität zum Dienst am Altar oder zur Ausführung kirchlicher Musik bestimmt werden und wenn sie ein solches Amt in der von den Rubriken bestimmten Weise und Form versehen, einen unmittelbaren, jedoch übertragenen, amtlichen Dienst aus; Bedingung ist allerdings, wenn es sich um Gesang handelt, daß sie einen Chor oder eine Sängerschola bilden.

94. Der zelebrierende Priester und die Leviten müssen sich, abgesehen von der genauen Einhaltung der Rubriken, bemühen, die im Gesangston vorzutragenden Teile richtig, deutlich und schön, soweit sie es können, auszuführen.

95. Sooft zur Feier einer liturgischen Handlung eine Auswahl der Personen getroffen werden kann, ist es empfehlenswert, die vorzuziehen, von denen man weiß, daß sie im Singen besser sind, vor allem wenn feierlichere liturgische

25) Vgl. Enzyklika *Mystici Corporis* vom 29. Juni 1943: A. A. S. 35 (1943) 232-233; Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. Nov. 1947: A. A. S. 39 (1947) 555-556.

Handlungen in Frage kommen, oder solche, die einen schwierigeren Gesang erfordern oder im Rundfunk oder Fernsehen übertragen werden.

96. Die aktive Teilnahme der Gläubigen, besonders bei der hl. Messe und bei verschiedenen, mehr verwickelten liturgischen Handlungen, kann leichter erreicht werden, wenn ein „Sprecher“ dabei mitwirkt, der im geeigneten Augenblick und mit wenigen Worten die Riten selbst oder die Gebete oder Lesungen des zelebrierenden Priesters oder der Leviten erklärt und das äußere Mittun der Gläubigen, d. h. ihre Antworten, Gebete und Gesänge, leitet. Ein solcher Sprecher kann zugelassen werden, wenn die folgenden Richtlinien eingehalten werden:

a) Es geziemt sich, daß das Amt des Sprechers von einem Priester oder wenigstens einem Kleriker ausgeübt wird. Ist ein solcher nicht vorhanden, kann es einem Laien übertragen werden, der sich durch einen christlichen Lebenswandel empfiehlt und über das Amt gut unterrichtet ist. Frauenspersonen dagegen können das Amt des Sprechers niemals ausüben; nur das eine wird gestattet, daß im Notfall eine Frau das Singen oder Beten der Gläubigen gewissermaßen anführt.

b) Ist der Sprecher Priester oder Kleriker, soll er mit dem Chorrock bekleidet sein und im Presbyterium oder an der Kommunionbank oder auch auf dem Ambo oder der Kanzel stehen. Ist er Laie, soll er am geeignetsten Platz vor den Gläubigen, doch außerhalb des Presbyteriums und nicht auf der Kanzel stehen.

c) Die Erklärungen und Hinweise, die der Sprecher zu geben hat, sollen schriftlich zurechtgelegt und nur wenige sein; sie sollen vernünftig und klar sein und zur rechten Zeit und mit gemäßigter Stimme vorgetragen werden; sie dürfen das Sprechen des zelebrierenden Priesters niemals übertönen; mit einem Wort, sie sollen so sein, daß sie für die Frömmigkeit der Gläubigen eine Hilfe, nicht ein Hindernis bilden.

d) Beim Vorbeten vergesse der Sprecher nicht auf die in Nr. 14 c gegebenen Vorschriften.

e) Wo der Hl. Stuhl nach dem Gesang des lateinischen Textes der Epistel und des Evangeliums deren Verlesung in der Volkssprache gestattet hat, darf bei dieser Verlesung

nicht der Sprecher an die Stelle des Zelebranten, Diakons, Subdiakons oder Lektors treten (Vgl. Nr. 16 c).

f) Der Sprecher soll auf den zelebrierenden Priester Rücksicht nehmen und bei der hl. Handlung so mitgehen, daß diese weder verlangsamt noch unterbrochen werden braucht, so daß die ganze liturgische Handlung harmonisch, würdig und fromm verläuft.

97. Alle, die an der kirchlichen Musik beteiligt sind, wie Komponisten, Organisten, Chorleiter, Sänger oder auch Instrumentalisten, sollen sich vor allem, da sie bei der hl. Liturgie direkt oder indirekt mitwirken, vor den übrigen Gläubigen durch ein vorbildliches christliches Leben auszeichnen.

98. Neben dem erwähnten vortrefflichen Glaubenseifer und christlichen Lebenswandel müssen sie je nach ihrer Stellung und der Art ihrer Mitwirkung bei der Liturgie mit größeren oder geringeren Kenntnissen in der hl. Liturgie und der Kirchenmusik ausgestattet sein, und zwar:

a) Die Autoren oder Komponisten kirchlicher Musik sollen ein hinreichend umfassendes Wissen über die hl. Liturgie in geschichtlicher, dogmatischer d. h. theoretischer und praktischer d. h. rubrizistischer Hinsicht besitzen; sie sollen auch die lateinische Sprache beherrschen und schließlich in den Gesetzen der kirchlichen wie auch der profanen Tonkunst und in der Musikgeschichte gründlich unterrichtet sein.

b) Auch die Organisten und Chorleiter sollen ein genügend umfangreiches Wissen über die hl. Liturgie und hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen; schließlich soll ein jeder in seiner Kunst so unterrichtet sein, daß er sein Amt in würdiger und entsprechender Weise ausüben kann.

c) Auch den Sängern, mögen es Knaben oder Erwachsene sein, soll ihrem Fassungsvermögen entsprechend eine solche Kenntnis der liturgischen Handlungen und der zu singenden Texte vermittelt werden, daß sie den Gesang mit dem Verständnis und der inneren Liebe ausführen können, wie es die vernünftige Ausübung ihres Dienstes erfordert. Man lehre sie auch, die lateinischen Wörter richtig und deutlich auszusprechen. Die Rektoren der Kirchen oder andere, die es angeht, sollen sorgfältig darüber wachen, daß an

dem Platz, wo die Sänger in der Kirche stehen, gute Ordnung und wahre Andacht herrscht.

d) Schließlich sollen die Instrumentalisten, die kirchliche Musik ausführen wollen, nicht nur ihre Instrumente nach den Regeln der Kunst beherrschen, sie sollen es auch verstehen, ihr Spiel den Gesetzen der kirchlichen Musik gut anzupassen, und sie sollen über die liturgischen Dinge so weit Bescheid wissen, daß sie die äußerliche Ausübung ihrer Kunst mit frommer Andacht entsprechend verbinden können.

99. Es ist sehr zu wünschen, daß die Domkirchen und wenigstens die Pfarrkirchen oder andere bedeutendere Kirchen ihren eigenen, ständigen Musikchor oder eine Sängerschola besitzen, die einen wirklichen amtlichen Dienst nach Nr. 93 a) und c) ausüben können.

100. Wo jedoch ein solcher Musikchor nicht aufgestellt werden kann, ist es erlaubt, einen Chor von Gläubigen zu bilden, sei es einen „gemischten“ oder nur einen Frauen- oder Mädchenchor. Ein solcher Chor soll jedoch an einem eigenen Platz außerhalb des Presbyteriums oder der Kommunionbank aufgestellt werden; die Männer sollen von den Frauen oder Mädchen getrennt stehen und alles Ungeziemende soll sorgfältig vermieden werden. Die Ortsordinarien sollen es nicht unterlassen, hierüber genaue Richtlinien herauszugeben, für deren Einhaltung die Rektoren der Kirchen verantwortlich sind.²⁶⁾

101. Es ist zu wünschen und anzuraten, daß die Organisten, Chorleiter, Sänger, Instrumentalisten und andere im Dienste der Kirche tätigen Personen ihre Arbeit in frommem, religiösem Eifer aus Liebe zu Gott unentgeltlich verrichten. Können sie es jedoch nicht ohne Entgelt tun, verlangt die christliche Gerechtigkeit und ebenso die Liebe, daß die kirchlichen Obern ihnen, den verschiedenen, bewährten örtlichen Gewohnheiten entsprechend, auch unter Einhaltung der staatlichen Gesetzesvorschriften, einen gerechten Lohn verabreichen.

102. Ferner ist es gut, wenn die Ortsordinarien, auch nach Anhören des Rates der Kommission für Kirchenmusik, ein Verzeichnis herausgeben, in dem für die ganze Diözese

26) Vgl. *Decreta authentica* S. R. C. 3964, 4210, 4231, und Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 23.

der den verschiedenen, im vorausgehenden Absatz genannten Personen zu gewährende Lohn festgesetzt ist.

103. Schließlich muß für diese Personen gewissenhaft alles getan werden, was zur sogenannten Sozialversicherung gehört, unter Einhaltung der staatlichen Gesetze, wenn solche vorhanden sind, andernfalls der von den Ordinarien rechtzeitig herauszugebenden Richtlinien.

6) Die Pflege der Kirchenmusik und der hl. Liturgie

A) Allgemeine Einführung des Klerus und des Volkes in die Kirchenmusik und die hl. Liturgie

104. Die Kirchenmusik ist aufs engste mit der Liturgie verknüpft; der gottesdienstliche Gesang gehört ganz zur Liturgie selbst (Nr. 21); der religiöse Volksgesang wird in großem Umfang bei frommen Übungen, manchmal auch bei liturgischen Handlungen verwendet (Nr. 19). Darum ist leicht zu beweisen, daß der Unterricht in der Kirchenmusik und der in der hl. Liturgie nicht voneinander getrennt werden können, daß beide zum christlichen Leben gehören, allerdings in verschiedenem Ausmaß, entsprechend dem verschiedenen Stand und Rang der Kleriker und der Gläubigen.

Darum müssen alle wenigstens eine gewisse, ihrem Stand entsprechende Kenntnis der hl. Liturgie und der Kirchenmusik sich erwerben.

105. Die natürliche und allererste Schule für eine christliche Erziehung ist die christliche Familie selbst, in der die Kleinen unvermerkt zur Kenntnis und Übung des christlichen Glaubens hingeführt werden. Es ist darum darauf hinarbeiten, daß die Kleinen ihrem Alter und Verständnis entsprechend es lernen, an den frommen Übungen und auch an den liturgischen Handlungen, besonders am Meßopfer, teilzunehmen, und daß sie den religiösen Volksgesang in der Familie und in der Kirche allmählich kennen und lieben lernen (Vgl. Nr. 9, 51-53).

106. An den Volks- oder Elementarschulen soll sodann folgendes eingehalten werden:

a) Werden sie von Katholiken geleitet und können sie ihre eigenen Lehrpläne befolgen, ist Sorge zu tragen, daß die Kinder in den Schulen selbst die Volkslieder und

hl. Gesänge vollkommener erlernen, vor allem daß sie über das hl. Meßopfer und die Art es mitzufeiern ihrem Fassungsvermögen entsprechend gründlicher unterrichtet werden und die einfacheren gregorianischen Weisen zu singen beginnen.

b) Handelt es sich jedoch um öffentliche Schulen, die den staatlichen Gesetzen unterworfen sind, sollen die Ordinarien sich bemühen, geeignete Richtlinien aufzustellen, nach denen für die notwendige Einführung der Kinder in die hl. Liturgie und den kirchlichen Gesang Sorge getragen wird.

107. Das für die Volks- oder Elementarschulen Gesagte ist noch mehr in den Mittelschulen anzustreben. In diesen sollten die jungen Menschen jene Reife erlangen, die zur richtigen Führung eines sozialen und religiösen Lebens erforderlich ist.

108. Die bisher geschilderte liturgische und musikalische Erziehung ist schließlich noch zu vertiefen an den großen Anstalten für Gelehrsamkeit und Wissenschaft, die Universitäten genannt werden. Denn es ist sehr wertvoll, wenn die, die nach Abschluß der höheren Studien zu wichtigeren Ämtern im sozialen Leben berufen werden, auch eine umfassendere Kenntnis des gesamten christlichen Lebens besitzen. Darum sollen alle Priester, deren Obsorge Universitätsstudenten irgendwie anvertraut sind, sich bemühen, diese theoretisch und praktisch zu einem tieferen Verständnis der hl. Liturgie und zu ihrer Mitfeier anzuleiten. Soweit die Umstände es erlauben, mögen sie für solche Studenten auch jene Form der hl. Messe verwenden, von der in Nr. 26 und 31 die Rede ist.

109. Wenn von allen Gläubigen eine gewisse Kenntnis der hl. Liturgie und der kirchlichen Musik verlangt wird, dann müssen jene jungen Menschen, die das Priestertum anstreben, sich ein umfassendes und gediegenes Wissen über die hl. Liturgie in ihrem ganzen Umfang und über den kirchlichen Gesang erwerben. Darum ist alles, was im kanonischen Recht diesbezüglich angeordnet ist (can. 1364, 1,3; 1365 § 2) oder was von der zuständigen Autorität noch eingehender bestimmt wurde (vgl. vor allem die Apost. Konstitution *Divini cultus* vom 20. Dezember 1928 über die Liturgie, den gregorianischen Gesang und die Kirchenmusik,

die täglich immer mehr zu fördern sind²⁷⁾), genau einzuhalten unter Belastung des Gewissens derer, die es angeht.

110. Auch den Ordensleuten beiderlei Geschlechts und den Mitgliedern von Säkularinstituten soll von der Probezeit und dem Noviziat an eine fortschreitende, gediegene Unterweisung in der hl. Liturgie und im Kirchengesang vermittelt werden.

Ferner soll dafür Sorge getragen werden, daß in den Ordensgemeinschaften beiderlei Geschlechts und in den von ihnen abhängigen Kollegien geeignete Kräfte vorhanden sind, die den kirchlichen Gesang lehren, leiten und begleiten können.

Die Oberen von Ordensmännern und -frauen sollen dafür sorgen, daß in ihren Kommunitäten nicht nur auserlesene Kreise, sondern alle Mitglieder im kirchlichen Gesang genügend geschult werden.

111. Es gibt Kirchen, denen es ihrer Natur nach zukommt, daß die hl. Liturgie zusammen mit der Kirchenmusik dort mit besonderer Schönheit und Pracht gefeiert wird, nämlich die größeren Pfarrkirchen, Kollegiatkirchen, Domkirchen, Abtei- oder Ordenskirchen und größere Wallfahrtskirchen. Wer an einer solchen Kirche angestellt ist, sei er Kleriker oder Diener oder Musiker, möge mit aller Sorgfalt und allem Eifer sich bemühen, daß er geeignet und fähig wird, den kirchlichen Gesang und die liturgischen Handlungen in vorzüglicher Weise auszuführen.

112. Ein besonderes Augenmerk ist schließlich auf die Einführung und Ausgestaltung der hl. Liturgie und des kirchlichen Gesangs in den Missionsländern zu richten.

Vor allem ist zu unterscheiden zwischen Völkern, die eine, manchmal schon Jahrtausende alte und sehr reiche, menschliche Kultur besitzen, und denen, die noch ohne höhere Kultur sind.

Dementsprechend sind einige allgemeine Regeln im Auge zu behalten; nämlich:

a) Die Priester, die in die auswärtigen Missionen geschickt werden, müssen eine entsprechende Kenntnis der hl. Liturgie und des kirchlichen Gesangs besitzen.

b) Handelt es sich um Völker, die eine eigene hervor-

27) A. A. S. 31 (1929) 33-41.

ragende Musikkultur besitzen, sollen die Missionäre sich bemühen, unter Einhaltung der notwendigen Grenzen auch die einheimische Musik für die Verwendung beim Gottesdienst heranzuziehen; vor allem sollen sie die frommen Übungen so zu gestalten suchen, daß die eingeborenen Gläubigen auch in ihrer eigenen Sprache und in Melodien, die ihrem Volkstum entsprechen, ihrem religiösen Empfinden Ausdruck verleihen können. Sie sollen auch nicht vergessen, daß gerade die gregorianischen Melodien erfahrungsgemäß von den Eingeborenen manchmal leicht gesungen werden können, weil sie häufig mit ihren Gesängen eine gewisse Verwandtschaft aufweisen.

c) Handelt es sich jedoch um weniger kultivierte Völker, ist das unter b) Gesagte so weit durchzuführen, als es dem besonderen Fassungsvermögen und der Veranlagung jener Völker entspricht. Wo das familiäre und soziale Leben dieser Völker von einem tiefen religiösen Gefühl durchdrungen ist, sollen die Missionäre große Sorgfalt darauf verwenden, daß sie diesen religiösen Geist nicht nur nicht ersticken, sondern vielmehr, nach Ausmerzung alles Abergläubischen, vor allem mit Hilfe der frommen Übungen ihn verchristlichen.

B) Öffentliche und private Einrichtungen zur Förderung der Kirchenmusik

113. Die Pfarrer und Rektoren der Kirchen mögen eifrig besorgt sein, daß für die liturgischen Handlungen und frommen Übungen Knaben, Jungmänner oder auch Männer als Ministranten zur Verfügung stehen, die sich durch Frömmigkeit empfehlen, in den Zeremonien gut unterrichtet und auch im kirchlichen Gesang und im religiösen Volksgesang genügend geschult sind.

114. In engerem Zusammenhang mit dem kirchlichen und Volksgesang steht die vom Heiligen Stuhl schon mehrmals gelobte Einrichtung der „Sängerknaben“²⁸⁾.

Es ist unter allen Umständen zu wünschen und anzustreben, daß alle Kirchen einen eigenen Chor von Sängerknaben haben, die in der hl. Liturgie und vor allem in der Kunst, gut und fromm zu singen, trefflich unterrichtet sind.

28) Apost. Konstitution *Divini cultus*: A. A. S. 21 (1929) 28: Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 23.

115. Ferner wird empfohlen, daß in jeder Diözese ein Institut oder eine Schule für Gesang und Orgelspiel vorhanden ist, an der Organisten, Chorleiter, Sänger oder auch Instrumentalisten fachgemäß ausgebildet werden können.

Manchmal wird es ratsamer sein, daß ein solches Institut von mehreren Diözesen gemeinsam errichtet wird. Die Pfarrer oder Rektoren der Kirchen mögen es nicht unterlassen, auserlesene junge Menschen auf solche Schulen zu schicken und ihre Studien in geeigneter Weise zu fördern.

116. Als sehr nützlich sind schließlich jene höheren Institute oder Akademien anzusehen, die ausschließlich für ein vertiefteres Studium der Kirchenmusik bestimmt sind. Unter diesen Instituten nimmt das vom hl. Pius X. in Rom gegründete päpstliche Institut für Kirchenmusik die erste Stelle ein.

Die Ortsordinarien sollen darauf bedacht sein, einige Priester, die für diese Kunst eine besondere Begabung und Liebe besitzen, an die genannten Institute, besonders an das päpstliche Institut für Kirchenmusik in Rom, zu schicken.

117. Neben den Instituten für den Unterricht in der Kirchenmusik wurden mehrere Vereinigungen gegründet, die unter dem Titel des hl. Gregor des Großen, der hl. Cäcilia oder anderer Heiliger auf mannigfache Weise die Kirchenmusik pflegen wollen. Aus der Vermehrung dieser Vereinigungen und ihrem Zusammenschluß auf nationaler oder auch internationaler Ebene wird die Kirchenmusik große Vorteile gewinnen können.

118. In jeder Diözese muß schon seit der Zeit des hl. Pius X. eine besondere Kommission für Kirchenmusik bestehen²⁹⁾. Die Mitglieder dieser Kommission, Priester wie Laien, sind vom Ortsordinarius zu ernennen; er soll Männer auswählen, die auf den verschiedenen Gebieten der kirchlichen Musik theoretisch und praktisch erfahren sind.

Es steht nichts im Wege, daß die Ordinarien mehrerer Diözesen eine gemeinsame Kommission aufstellen.

Da die kirchliche Musik eng verknüpft ist mit der Liturgie

29) Motu proprio *Tra le sollecitudini* vom 22. Nov. 1903: A. S. S. 36 (1903-1904) n. 24; Decr. auth. S. R. C. 4121.

und diese mit der kirchlichen Kunst, darum ist in jeder Diözese auch eine Kommission für kirchliche Kunst³⁰⁾ und eine für die hl. Liturgie³¹⁾ zu bilden. Es steht jedoch nichts im Wege, im Gegenteil, manchmal ist es ratsam, daß die drei genannten Kommissionen nicht getrennt, sondern gemeinsam sich versammeln und in gemeinsamer Beratung die gemeinsamen Angelegenheiten behandeln und zu klären suchen.

Im übrigen mögen die Ortsordinarien darüber wachen, daß die genannten Kommissionen, wie es die Umstände erfordern, häufiger zusammentreten; wünschenswert ist es auch, daß bei diesen Zusammenkünften die Ordinarien selbst manchmal den Vorsitz führen.

Die vorliegende Instruktion über die Kirchenmusik und die hl. Liturgie wurde vom unterfertigten Kardinalpräfekten der Ritenkongregation unserem Hl. Vater Papst Pius XII. vorgelegt. Seine Heiligkeit hat sie huldvoll in allem und jedem einzelnen Punkt in besonderer Weise approbiert und durch seine Autorität bekräftigt. Auch befahl er, daß sie veröffentlicht und von allen, die es angeht, gewissenhaft befolgt werden soll.

Keine gegenteilige Bestimmung kann dem entgegenstehen.

Rom, im Palast der Ritenkongregation, am Fest des hl. Pius X., den 3. September 1958.

C. Kardinal Cicognani,
Präfekt

† A. Carinci,
Erzbischof von Seleucia, Sekretär

30) Rundschreiben des Staatssekretariats vom 1. Sept. 1924, Prot. 34 215.

31) Enzyklika Mediator Dei vom 20. Nov. 1947: A. A. S. 39 (1947) 561-562.